ecolix

ADR-Mitführ-Checkliste

Unterlagen und Ausrüstung vor Fahrtantritt prüfen

Datum	Kennzeichen Kfz	Kennzeichen Anhänger

Fahrer/in	Besatzungszahl	zGM Beförderungseinheit (t)

Gefahrzettel (Haupt- und Nebengefahren)	Prüfer/in

Notizen / Ladungsbezug

Anwendung: Für ADR-Regelbeförderungen gefährlicher Güter in Versandstücken. Keine Checkliste für Freistellungen, insbesondere die 1.000-Punkte-Regelung, begrenzte oder freigestellte Mengen. Tank-, Schüttgut- und Klasse-7-Beförderungen sind nicht erfasst. Nationale Auflagen, Sondervorschriften und allgemeine Straßenverkehrspapiere zusätzlich prüfen.

Je Prüfpunkt genau eine Antwort markieren: Erfüllt oder Nicht erfüllt. * Nicht erforderlich ist nur bei bedingten Prüfpunkten zulässig, wenn die genannte Bedingung nicht zutrifft. Unklare Pflichten fachlich klären; Mängel vor Fahrtantritt beseitigen. Diese Liste ersetzt weder die vollständigen schriftlichen Weisungen noch eine Transportfreigabe.

1. Unterlagen in der Führerkabine

Unterlagen müssen zur gesamten Ladung, Besatzung, Fahrzeugkombination und vorgesehenen Fahrt passen.

Prüfpunkt	Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht erforderlich*
Vollständige Beförderungspapiere für sämtliche gefährlichen Güter einschließlich erforderlicher Anlagen und Sprachfassungen liegen vor. (ADR 8.1.2.1 a), 5.4.1)	☐	☐	-
Vollständige vierseitige schriftliche Weisungen mit farbigen Gefahrzeichen sind leicht zugänglich; jedes Besatzungsmitglied kann sie lesen und verstehen. (ADR 8.1.2.1 b), 8.1.2.3, 5.4.3)	☐	☐	-
Ein Lichtbildausweis für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung wird mitgeführt. (ADR 8.1.2.1 d), 1.10.1.4)	☐	☐	-
Gültige ADR-Schulungsbescheinigung des Fahrers mit den erforderlichen Aufbaukursen wird mitgeführt. **Gilt:** Schulungsbescheinigung nach ADR 8.2.1 vorgeschrieben. (ADR 8.1.2.2 b), 8.2.1)	☐	☐	☐
Gültige ADR-Zulassungsbescheinigung für jedes betroffene Fahrzeug beziehungsweise Fahrzeugteil liegt vor. **Gilt:** ADR-Fahrzeugzulassung vorgeschrieben, etwa für EX/II oder EX/III; keine allgemeine Pflicht für jeden Versandstück-Lkw. (ADR 8.1.2.2 a), 9.1.3)	☐	☐	☐
Kopien vorgeschriebener behördlicher Genehmigungen einschließlich Beförderungsbedingungen liegen vor. **Gilt:** Genehmigung nach ADR 5.4.1.2.1 c) oder d) beziehungsweise 5.4.1.2.3.3 vorgeschrieben. (ADR 8.1.2.2 c))	☐	☐	☐
Erforderliches Container-/Fahrzeugpackzertifikat liegt vor; eine zulässige Einbindung ins Beförderungsdokument ist möglich. **Gilt:** Anschließende Seebeförderung, für die ein Packzertifikat vorgeschrieben ist. (ADR 5.4.2)	☐	☐	☐
Zusatzpapiere wie Fahrwegbestimmung/-beschreibung, Bescheinigung nach § 35 GGVSEB oder mitzuführende Ausnahmegenehmigungen liegen vor. **Gilt:** Für diese Fahrt nach nationalen Vorschriften oder behördlichen Auflagen vorgeschrieben. (ADR 8.1.2.1; GGVSEB §§ 35, 35a)	☐	☐	☐

ADR-Mitführ-Checkliste

2. Feuerlöscher je Beförderungseinheit

Masse = höchstzulässige Masse einschließlich Anhänger. Pulverwerte; andere geeignete Löschmittel müssen gleichwertig sein. Regelfall = ohne wirksame Abweichung nach ADR 8.5 S3. S3 betrifft entsprechend zugeordnete ansteckungsgefährliche Stoffe; Mischladungen gesondert prüfen. Der 2-kg-Löscher für Motor/Führerkabine bleibt erforderlich.

Prüfpunkt	Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht erforderlich*
Mindestens zwei tragbare Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C sind vorhanden. **Gilt:** Regelfall; keine wirksame S3-Abweichung. (ADR 8.1.4.1; 8.5 S3)	☐	☐	☐
Mindestens 4 kg Gesamtkapazität; zusätzlich zum Motor-/Kabinenlöscher mindestens ein weiterer Löscher mit 2 kg. **Gilt:** Regelfall und höchstzulässige Masse bis einschließlich 3,5 t. (ADR 8.1.4.1)	☐	☐	☐
Mindestens 8 kg Gesamtkapazität; zusätzlich zum Motor-/Kabinenlöscher mindestens ein weiterer Löscher mit 6 kg. **Gilt:** Regelfall und höchstzulässige Masse über 3,5 t bis einschließlich 7,5 t. (ADR 8.1.4.1)	☐	☐	☐
Mindestens 12 kg Gesamtkapazität; zusätzlich zum Motor-/Kabinenlöscher mindestens ein weiterer Löscher mit 6 kg. **Gilt:** Regelfall und höchstzulässige Masse über 7,5 t. (ADR 8.1.4.1)	☐	☐	☐
Mindestens ein tragbarer Löscher mit 2 kg ist für Motor- oder Kabinenbrand geeignet; dies gilt auch bei S3. (ADR 8.1.4.1 Spalte 4, 8.1.4.3; 8.5 S3)	☐	☐	-
Alle Feuerlöscher sind für Fahrzeuggebrauch geeignet, entsprechen EN 3-7 und sind funktionsfähig. (ADR 8.1.4.3)	☐	☐	-
Plomben und vorgeschriebene Kennzeichnungen sind vorhanden; Prüfdatum/Nutzungsdauer sind gültig. Für in Deutschland hergestellte Geräte gilt die zweijährige Prüffrist. (ADR 8.1.4.4-5; GGVSEB § 36)	☐	☐	-
Alle Feuerlöscher sind für die Besatzung leicht erreichbar und gegen beeinträchtigende Witterungseinflüsse geschützt angebracht. (ADR 8.1.4.5)	☐	☐	-

3. Allgemeine Ausrüstung

Für die Auswahl sämtliche Haupt- und Nebengefahrzettel der gesamten Ladung berücksichtigen.

Prüfpunkt	Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht erforderlich*
Je Fahrzeug, einschließlich Anhänger, ist ein zur Fahrzeugmasse und zum Raddurchmesser passender Unterlegkeil vorhanden. (ADR 8.1.5.2)	☐	☐	-
Zwei selbststehende Warnzeichen je Beförderungseinheit sind vorhanden. (ADR 8.1.5.2)	☐	☐	-
Augenspülflüssigkeit ist an Bord der Beförderungseinheit vorhanden. **Gilt:** Mindestens ein Haupt-/Nebengefahrzettel außerhalb der Muster 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2 und 2.3. (ADR 8.1.5.2, Fußnote 2)	☐	☐	☐

ecolix stellt ein technisches Hilfsmittel zur Dokumenterstellung bereit. Eine fachliche oder rechtliche Prüfung und eine Transportfreigabe erfolgen nicht. Der Ersteller und die verantwortlichen Beteiligten bleiben für richtige und vollständige Angaben sowie die Prüfung der Beförderungsvorschriften zuständig. Für Schäden durch falsche oder unvollständige Eingaben oder unsachgemäße Nutzung haftet ecolix nur, soweit gesetzlich vorgeschrieben. Zwingende Haftung, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bleibt unberührt.

ADR-Mitführ-Checkliste

4. Persönliche Ausrüstung je Besatzungsmitglied

Die folgende Ausstattung für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung einzeln prüfen.

Prüfpunkt	Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht erforderlich*
Eine geeignete Warnweste je Besatzungsmitglied ist vorhanden, beispielsweise nach EN ISO 20471. (ADR 8.1.5.2)	☐	☐	-
Ein zulässiges tragbares Beleuchtungsgerät je Besatzungsmitglied ist vorhanden; stoffbezogene Ausführungsanforderungen sind berücksichtigt. (ADR 8.1.5.2, 8.3.4; gegebenenfalls 8.5 S1/S2)	☐	☐	-
Ein Paar geeignete Schutzhandschuhe je Besatzungsmitglied ist vorhanden. (ADR 8.1.5.2)	☐	☐	-
Geeigneter Augenschutz je Besatzungsmitglied ist vorhanden, beispielsweise eine Schutzbrille. (ADR 8.1.5.2)	☐	☐	-

5. Zusätzliche stoffabhängige Ausrüstung

Auch Nebengefahren zählen. Die drei Auffang-/Abdichtmittel gelten für feste und flüssige Stoffe, nicht pauschal für jeden Gegenstand der Klasse 9.

Prüfpunkt	Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht erforderlich*
Eine für die Gefahren geeignete Notfallfluchtmaske je Besatzungsmitglied ist vorhanden. **Gilt:** Mindestens ein geladenes Gut hat Haupt- oder Nebengefahrzettel 2.3 oder 6.1. (ADR 8.1.5.3, Fußnote 3)	☐	☐	☐
Eine geeignete Schaufel je Beförderungseinheit ist vorhanden. **Gilt:** Feste oder flüssige Stoffe mit Haupt-/Nebengefahrzettel 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9 sind geladen. (ADR 8.1.5.3, Fußnote 4)	☐	☐	☐
Eine geeignete Kanalabdeckung je Beförderungseinheit ist vorhanden. **Gilt:** Feste oder flüssige Stoffe mit Haupt-/Nebengefahrzettel 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9 sind geladen. (ADR 8.1.5.3, Fußnote 4)	☐	☐	☐
Ein geeigneter Auffangbehälter je Beförderungseinheit ist vorhanden. **Gilt:** Feste oder flüssige Stoffe mit Haupt-/Nebengefahrzettel 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9 sind geladen. (ADR 8.1.5.3, Fußnote 4)	☐	☐	☐

Ergebnis / offene Mängel und Maßnahmen

Nicht erfüllt: Mangel vor Fahrtantritt beheben. Diese Liste erteilt keine Transportfreigabe.

Verantwortlich / Termin: _____

Datum: _____ Unterschrift (optional): _____

Primärquellen: ADR 8.1.2 bis 8.1.5: Begleitpapiere und Ausrüstung · ADR 5.4.2 und 5.4.3: Packzertifikat und schriftliche Weisungen · ADR 8.5 S3: Abweichung bei ansteckungsgefährlichen Stoffen · UNECE: amtliche schriftliche Weisungen und Sprachfassungen · Deutschland: GGVSEB, insbesondere §§ 35, 35a und 36